



Bundesgesetzblatt

Teil I

2024

Ausgegeben zu Bonn am 22. Juli 2024

Nr. 244

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung

Vom 4. Juli 2024

Auf Grund des § 26 Absatz 2 des Bundesbeamtengesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 9 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 10 Absatz 1 und 2 sowie Anlage 2 Nummer 24 der Bundeslaufbahnverordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 284), von denen § 10 Absatz 1 durch Artikel 1 Nummer 2 der Verordnung vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 316) neu gefasst worden ist und Anlage 2 Nummer 24 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe d der Verordnung vom 27. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 30) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Verteidigung:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung

Die Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung vom 1. März 2019 (BGBl. I S. 205) wird wie folgt geändert:

- § 5 Absatz 3 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. bei den Prüfungen in den Praxismodulen das Prüfungsamt der Hochschule im Benehmen mit der Ausbildungsstelle.“
- § 21 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Fachmodule und die Praxismodule sind jeweils unterteilt in Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule.“
- In § 22 wird die Tabelle wie folgt geändert:
 - In den Zeilen 12 und 13 wird Spalte 3 jeweils wie folgt gefasst:
„Praxismodul: Pflichtmodul“.
 - In den Zeilen 19 und 20 wird Spalte 3 jeweils wie folgt gefasst:
„Praxismodul: Wahlpflichtmodul“.
 - In Zeile 23 werden nach dem Wort „Verwaltungsrecht“ die Wörter „oder Steuerrecht und Steuerlehre“ eingefügt.
 - Folgende Zeile 26 wird angefügt:

	1	2	3	4
„26		Modul 20 (zweiter Teil)	Fachmodul: Pflichtmodul	Abschlussarbeit“.

- Dem § 29 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Die berechnete Rangpunktzahl wird kaufmännisch auf eine ganze Zahl gerundet.“

5. In § 43 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „in den ersten acht Wochen“ durch die Wörter „zu Beginn“ ersetzt.
6. In § 54 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 Satz 3 werden jeweils die Wörter „eine ganze Zahl“ durch die Wörter „die zweite Stelle nach dem Komma“ ersetzt.
7. In § 57 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „der Bearbeitung“ gestrichen.
8. In § 59 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „erst nach“ durch das Wort „vor“ ersetzt.
9. § 60 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Auf Antrag werden Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder Berufsakademien erbracht worden sind, anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Studien- und Prüfungsleistungen besteht, die im Studiengang „Bachelor of Public Administration“ ersetzt werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. Juli 2024

Der Bundesminister der Verteidigung

Boris Pistorius